XLIV.

Von dem Beweiß der Kaufmanns Bücher und Annotationen.

Conf. Edikten vom 1. Dezember 1716, und 1. September 1786.

Es ist etwas bekanntes, daß Kaufmannsbücher und Annotationen, wenn sie ordentlich eingerichtet, d. i. mit allen Rechtserfodernissen versehen sind, einen halben Beweiß in Ansehung der darin beschriebenen Winkel- oder Waaren-Schulden lieferen, welcher durch den Erfüllungseid des Kaufmanns ergänzet wird. — Es ward aber die Frage bezweifelt, ob auch eine vor dreißig Jahren gemachte Schuld dadurch bewiesen werden könne? und sie ist bei hiesigem Hofrathe in Sachen Johann Knecht gegen Wilhelm Schallberg Amts Sohlingen dahin entschieden worden, daß der Kläger eine inner dreißig Jahren geschehene Anmahnung erweisen müße, weil die Zahlung nach solchem Zeitverlauf bei so langem Stillschweigen des Gläubigers zu vermuthen wäre, und dagegen ein altes Register von Schuldbücher keine Rücksicht verdiente; — weil auch nichts billiger wäre, denn daß wegen dergleichen alten Schuldfoderungen ein mehrerer Beweiß, als der blose Auszug eines geführten Buchs erfodert würde. —

Im-

Immittels ware schon diesfalls im Jahr 1716. folgende Normal-Verordnung erlassen worden:

Normal-Verordnung vom 1. December 1716.

Kaufmanns-Bücher und Annotationen sollen wegen denen vor den nächst vorhergegangen dreien Jahren gemachten und beschriebenen Foderungen keine Beweißkraft haben.

„ Nachdem wir in glaubliche Erfahrung kom-
„ men und höchst misfällig vernohmen haben,
„ ob solle bis dahin denen Kaufmannsbücher und
„ anderen dergleichen privat Annotationen ein
„ illimitirter und fast vollkommener Glaub der-
„ gestalt seyn zugelegt worden, daß dieselbe oh-
„ ne Unterschied der Zeit, wann solche Bücher
„ und Annotationes conscribirt worden, prævio
„ juramento einen rechtlichen Beweißthum con-
„ stituiren sollen; und dann daraus nicht nur
„ viele verdrüßliche Irrungen, sondern auch zu-
„ weilen gröbliche Defraudationes und Hinter-
„ gehungen erwachsen, daß eine bereits bezahlte
„ Sache nochmalen gefodert werden wolle, wir
„ aber solchen justizlosen und vielen Unrichtigkei-
„ ten unterworfenen Unwesen länger zu zusehen
„ nicht gemeint, sondern dasselb fürdersamst ab-
„ geschaft oder wenigst dahin eingeschränkt und

li-

„ limittirt haben wollen, daß hinkünftig in un-
„ seren Gülich- und Bergischen Herzogthum und
„ Landen ermeldten Kaufmannsbücher und Anno-
„ tationen, da die zu deren Legalität in Rech-
„ ten erfoderte Requisits obhanden, nicht der
„ mindeste Glaub noch Beweiß Rechtens zuge-
„ legt werden solle, als wann die machende und
„ dadurch erweisen wollende Forderung längst
„ inner den nächsten 3 Jahren creirt und con-
„ scribirt worden, oder sonst vermittels glaub-
„ haften Schuldschein, rechtsbeständig erwiesen
„ werden könne; Als ist unser gnädigst und
„ ernstlicher Befehl hiemit, daß solchen Kauf-
„ mannsbücher und Annotationen hinkünftig an-
„ ders nicht geglaubt werden solle noch möge,
„ als wann, wie vorgemeldt, die anmassende
„ Schuldforderung inner nächsten dreien Jahren
„ creirt worden, oder sonsten legaliter und
„ rechtsbeständig erwiesen werde. — Düsseldorf
„ den 1. Dezember 1716.“

Normal-Verordnung vom 1. September 1786.

Bestätigung des Vorigen.

„ Gleichwie in dem am 1. Dezember 1716.
„ erlassenen Edikt in unseren G. und B. Lan-
„ den bereits die Vorsehung geschehen, daß zu

„ Vor-

„ Vorbeugung verdrüßlicher Irrungen im Han-
„ del, jenen Kaufmannsbücher oder privat Anno-
„ tationen, welche mit legalen Rechts-Erforder-
„ nissen versehen sind, kein privilegirter Beweiß
„ zugelegt werden solle, wann die dadurch er-
„ wiesen werden wollende Forderung vor den
„ nächst vorher gegangenen dreien Jahren ge-
„ macht und beschrieben worden, so ist unsere
„ gnädigste Willensmeinung, daß dieses Edikt
„ in stäter Rechtskraft erhalten, und beobachtet
„ werden solle; Ihr habt euch also dem gemäß
„ gehorsamst zu betragen, dieses zu jedermanns
„ Wissenschaft verkünden zu lassen, und wie ge-
„ schehen, in 14 Tagen untertänigst zu berich-
„ ten. Düsseldorf den 1. Sept. 1786."

XLV.

Ob ein Gerichtschreiber bei Testamenten die Stelle eines Notars ersetzen könne?

Conf. Landsordnung Cap. 6. & 69.

Zur feirlichen Errichtung eines Testaments müßten nach unserer Landesordnung Cap. 69. wenigstens ein Notar oder der Pastor, sodann 4. Zeugen zugezogen werden. — Es leidet nun kei-

nen